jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/10/10 7Ob188/74, 5Ob185/75, 6Ob642/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1974

Norm

ZPO §500 Abs2 IID2

Rechtssatz

Unzulässigkeit des Ausspruches: "Der von dieser Berufungsentscheidung betroffene Wert des Streitgegenstandes übersteigt S 1.000,--" Richtig: "... von der Abänderung betroffener Wert".

Entscheidungstexte

- 7 Ob 188/74
  Entscheidungstext OGH 10.10.1974 7 Ob 188/74
- 5 Ob 185/75
  Entscheidungstext OGH 18.11.1975 5 Ob 185/75
  Ähnlich; Beisatz: Gesetzwidrigkeit des Ausspruches: "Der Wert des von der Berufung betroffenen Streitgegenstandes ...." (jedoch kein Berichtigungsauftrag, weil im Zusammenhang mit der gänzlichen Abänderung des Urteils ein solcher Ausspruch dahin verstanden werden kann, daß der von der Abänderung betroffene Wert des Streitgegenstandes 1.000,-- S übersteigt". (T1)
- 6 Ob 642/79
  Entscheidungstext OGH 27.06.1979 6 Ob 642/79
  Vgl auch; Beisatz: Wird nun nur der Teil des Urteils angefochten, der nicht gesondert zu bewerten war, dann hat der Revisionswerber gemäß § 506 Abs 1 Z 2 ZPO eine Bewertung vorzunehmen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0042571

Dokumentnummer

JJR_19741010_OGH0002_0070OB00188_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at